

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0431/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 10.04.2025 in Print einen Artikel mit dem Titel „Philip Roth sah Trump schon vor Jahrzehnten kommen“ und online am 11.04.2025 den gleichen Text mit dem Titel „Wie Philip Roth Trump schon vor Jahrzehnten kommen sah“. Roth habe vor zwanzig Jahren seinen Roman „Verschwörung gegen Amerika“ veröffentlicht, der dem Amerika von heute erstaunlich nahekomme, schreibt der Autor. Er spiele 1942 und ein Hitler-Sympathisant namens Charles Lindbergh sei Präsident. Dieser sei Donald Trumps Alter Ego.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Sie sieht den Sinn des Buches „Verschwörung gegen Amerika“ in dem Artikel falsch wiedergegeben. Sie schreibt, Philip Roth warne in seinem Roman davor, Geschichte als Kette unvermeidlicher Ereignisse darzustellen, denn die Geschichte sei doch eigentlich eine Abfolge unvorhersehbarer Ereignisse. Der *New Yorker* habe Roth für einen Artikel, der im selben Monat wie das Buch erschien, per E-Mail dazu befragt, ob sein Buch Wirklichkeit geworden sei, also ob Donald Trump das reale Äquivalent zu Charles Lindbergh sei. Roth habe geantwortet: „Ich habe meinen Roman nicht als Warnung geschrieben.“ Er habe nur versucht, sich vorzustellen, „...wie es für eine jüdische Familie wie die meine gewesen wäre, wenn so ein Nazi-Antisemitismus 1940 in den USA über uns hereingebrochen wäre.“

Die Überschrift des Artikels laute: „Wie Philip Roth Trump schon vor Jahrzehnten kommen sah“, schreibt die Beschwerdeführerin. Erstens sei aber Geschichte für Roth das

„erbarmungslos Unvorhersehbare“; er könne also Trump nicht „schon vor Jahrzehnten kommen“ gesehen haben. Und zweitens sage Roth selbst auf die Frage, ob er „Verschwörung gegen Amerika“ als Warnung vor Trump geschrieben habe, dass er den Roman eben nicht als Warnung – auch nicht vor Trump – gemeint habe, sondern einfach als eine „what if“-Geschichte, als eine Geschichte darüber, wie es hätte sein können, wenn.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur Stellung. Er schreibt, er könne der Beschwerde überhaupt nicht folgen. Bei dem Text handele es sich um eine ausführliche essayistische Nachbetrachtung eines zwanzig Jahre alten Buches im Lichte der politischen Entwicklung des Jahres 2025. Der Feuilleton-Autor ziehe aus seiner Sicht spannende Parallelen, die für jeden aufmerksamen Politik-Betrachter auf der Hand lägen. Nirgends schreibe der Autor, dass Roth das Buch als Warnung geschrieben habe. Die Beschwerdegegnerin habe im Übrigen ihren Standpunkt schon in der Kommentarspalte des Artikels kundgetan, indem sie dort denselben Text gepostet habe, den sie auch dem Presserat geschickt habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Bei dem kritisierten Artikel handelt es sich um eine Interpretation von Philip Roths Roman „Verschwörung gegen Amerika“. Diese kann man als unpassend oder falsch empfinden, die Zulässigkeit der Interpretation als Meinungsäußerung bleibt davon aber unbeeinflusst.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>